

## Maßnahmen der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen Gültig ab 2. November 2020

---

Mit der [Corona-Sonderverordnung vom 31. Oktober 2020](#) setzt Thüringen mit Wirkung ab 2. November 2020 die Vorgaben des [Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020](#) um.

Mit der Umsetzung des Beschlusses werden infolge des bundesweiten Infektionsgeschehens erneute Beschränkungen der Corona Eindämmungsmaßnahmen getroffen. Insbesondere sollen die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein notwendiges Maß verringert werden. Zu diesem Zweck regelt die Verordnung unter anderem **Kontaktbeschränkungen**, die **Untersagung von Veranstaltungen** und die **Schließung von Gastronomiebetrieben** und **Freizeitzeiteinrichtungen**.

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 30. November 2020. Die Landesregierung hat eine [FAQ-Liste](#) veröffentlicht, in der Einzelfragen beantwortet werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können weiterhin strengere Regelungen treffen.

<b>Überblick der Maßnahmen          der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen          vom 31. Oktober 2020</b>	
ab 2. November	<p><b>Maßnahmen für Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Körperpflege</b></p> <p>Körpernahe Dienstleistungen und Betriebe, wie z.B. <b>Frisöre, Kosmetik- oder Nagelstudios und Massagepraxen</b> bleiben weiterhin <b>ohne Einschränkungen erlaubt und zulässig</b>.</p>
	<p><b>Kontaktbeschränkungen</b></p> <p>In der <b>Öffentlichkeit</b> dürfen sich nur noch <b>Angehörige aus maximal zwei Haushalten</b> treffen – zusammen <b>höchstens zehn Personen</b>.</p> <p>Ausnahmen gelten u.a. für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und die Nutzung von Kraftfahrzeugen</p>
	<p><b>Einschränkungen von Veranstaltungen</b></p> <p>Alle Veranstaltungen zu Unterhaltungszwecken sind unzulässig.</p> <p>Ausnahmen gelten unter anderem für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dienstliche, amtliche und behördliche Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen</li> </ul>

## Maßnahmen der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen Gültig ab 2. November 2020

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzungen und Beratungen von Gewerkschaften, Berufsverbänden und Mitarbeitervertretungen</li> <li>• <b>berufliche und betriebliche Veranstaltungen</b>, Sitzungen und Beratungen</li> </ul>
	<p><b>Einschränkungen von Freizeitangeboten</b></p> <p>Freizeiteinrichtungen sowie Unterhaltsangebote werden <b>geschlossen</b>. Das betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos</li> <li>• Messen (ausgenommen Fachmessen ohne Freizeitbezug)</li> <li>• Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten</li> <li>• Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros</li> <li>• Fitnessstudios (ausgenommen medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation)</li> <li>• Thermen, Schwimm und Spaßbäder (ausgenommen bildungsbezogener Schwimmunterricht sowie notwendige Angebote der Rehabilitation), Saunen</li> <li>• Sportbetrieb im Amateurbereich auf und in allen Sportanlagen; ausgenommen ist Individualsport ohne Körperkontakt</li> </ul>
	<p><b>Schließung von Gastronomie und sonstigen touristischen Angeboten</b></p> <p>Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen werden geschlossen. Übernachtungsangebote für touristische Zwecke sind untersagt.</p> <p>Ausnahmen gelten unter anderem für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lieferung und Abholung von Essen</li> <li>• Nicht öffentlicher Betrieb von Mensen und Kantinen</li> <li>• Gastronomische Angebote für zulässige Übernachtungsangebote</li> <li>• <b>Übernachtungsangebote</b> für notwendige medizinische, <b>berufliche und geschäftliche Zwecke</b></li> </ul>
	<p><b>Maßnahmen im Bereich Groß- und Einzelhandel</b></p> <p>Der Groß- und Einzelhandel bleibt geöffnet. Für den Handel gilt die Einschränkung, dass <b>nicht mehr als ein Kunde auf 10 qm Verkaufsfläche</b>.</p>

## **Maßnahmen der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen Gültig ab 2. November 2020**

---

### **Auszug aus den erforderlichen Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen**

#### **§ 9 Arbeitsschutz**

Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sind verpflichtet, soweit die Betriebe nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu schließen sind, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewährleisten. Sie haben die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und die betriebliche Pandemieplanung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 20. August 2020 (GMBI. Nr. 24 S. 484) anzupassen. Im Rahmen der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen hat auch die Anpassung der bestehenden betrieblichen Infektionsschutzkonzepte zu erfolgen. Zu den Maßnahmen kann auch die Gewährung von Heimarbeit oder mobilem Arbeiten gehören.